

Ausgabe von Sonderrezepten für Betäubungsmittel neu geregelt

Die Formblätter für Sonderrezepte für Betäubungsmittel sollen künftig vom Bundesgesundheitsamt zentral ausgegeben werden. Das geht aus einer Mitteilung des Amtes hervor (vgl. auch Heft 12/1979, Seite 765). Bisher erfolgte (laut Anmerkungen zur Betäubungsmittel-Verordnung aus dem Jahre 1974; Heft 11/1974, Seiten 755 bis 757 und 808 bis 817) die Ausgabe an die zur Verschreibung berechtigten Personen – Ärzte, Zahnärzte

und Tierärzte – überwiegend durch die örtlichen Gesundheitsämter, die Regierungspräsidenten wie auch die ärztlichen Selbstverwaltungskörperschaften.

► Vom 1. April 1979 an müssen jedoch Anforderungen auf Zusage von Sonderrezepten an das Bundesgesundheitsamt, Institut für Arzneimittel, Bundesopiumstelle, Stauffenbergstraße 13, 1000 Berlin 30, gerichtet werden.

Noch vorhandene Sonderrezept-Vordrucke gelten nach Mitteilung des Bundesgesundheitsamtes jedoch vorerst weiter. Man rechnet damit, daß die bisher ausgegebenen bis zum Ende des Jahres aufgebraucht sind, um sie nicht für ungültig erklären zu müssen.

Bisher funktionierte nach aller Erfahrung der Verteilungsweg bei der Ausgabe von Sonderrezepten bei Betäubungsmitteln recht gut.

Mal waren es – nach Ländern verschieden – die obersten Gesundheitsbehörden, mal die ärztlichen Körperschaften, die die Sonderrezeptvordrucke ausgaben und gleichzeitig die Berufsberechtigung desjenigen prüften, der Formblätter verlangte.

Die geplante Umstellung des Bundesgesundheitsamtes führt aber nicht – wie man vielleicht auf den ersten Blick meinen sollte – zu einer Verwaltungsvereinfachung, sondern die die Sonderrezepte anfordernden Ärzte werden einer Mitteilung des Bundesgesundheitsamtes zufolge zusätzlich neue Formblätter („Erstanforderung von Verschreibung von Betäubungsmitteln“) auszufüllen haben. Dieser zusätzlich notwendig werdende Verwaltungsaufwand rührt daher, daß das Bundesgesundheitsamt, um eine Ausgabe der Sonderrezepte an nicht Berechtigte zu verhindern, nunmehr zu prüfen hat, ob der Anfordernde eine entsprechende Berufsbezeichnung besitzt.

Das Bundesgesundheitsamt selber besitzt keine derartigen Unterlagen. In Zusammenarbeit mit den obersten Landesbehörden – diese sind für die Erteilung der Approbation zuständig – wird es erst in Zukunft bestrebt sein, notwendige Daten zu erhalten.

Diese Datensammlung ist, darüber besteht kein Zweifel, zumindest in der Aufbauphase lückenhaft, so daß im Einzelfall Rückfragen bei den Anforderungen notwendig werden.

Achtung! Teil III (mittleres Blatt) für den Verschreibenden, Teile I und II zur Vorlage in der Apotheke bestimmt.

Auf harter Unterlage kräftig und deutlich schreiben, Codiertrand nicht beschriften!

Mitgl. gebpfl.	AOK	LKK	BKK	IKK	VdAK	AEV	KNAPP-SCHAFT	UV*	PRIVAT
1									
frei	2								
Fam.-Angeh. gebpfl.	(Name des Versicherten/Versorgungsberechtigten, Vorname, geb. am bzw. Name des Tierhalters)								
3									
frei	(Ehegatte/Kind/Sonst. Angeh., Vorname, geb. am bzw. Art des Tieres)								
4									
Rentner u. Fam.-Angeh.	(Arbeitgeber/Dienststelle/Rentner/BVG/Freiw.)			(Migl.-Nr.)			(Krankensch.-Nr.)		
5	(Anschrift des Patienten bzw. des Tierhalters)								
BVG	Sonstige	Praxisbedarf	Ausstellungsdatum:						
6	7	8	9						
*) Unfalltag:		Unfallbetrieb:							

Rp. 21594252 Teil I

B E Ü 1 7 1 8

4999992J 0919021594252H

Name des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, dessen Berufsbezeichnung und Anschrift sowie dessen ungekürzte eigenhändige Unterschrift

Das neue Rezeptformular mit dem Codiertrand (Abbildung gegenüber dem Original leicht verkleinert)

Erst-Anforderung von Formblättern zur Verschreibung von Betäubungsmitteln

(Bitte Hinweise bzw. Erläuterungen auf der Rückseite beachten)

Nur für Vermerke des BGA

abgegeben am

Absender (Wohnanschrift)

Name _____ Titel _____

Vorname _____ Geburtsdatum _____

Straße, Hausnummer _____ ggf. Telefon _____

PLZ _____ Ort _____

Die Berechtigung zur Ausübung _____ Ⓐ

des ärztlichen Berufs (1) der Zahnheilkunde (2) des tierärztlichen Berufs (3)

wurde mir erteilt am _____ durch _____ Ⓑ

Weiterhin wird um folgende Angaben gebeten

_____ Ⓒ _____ Ⓓ

Art der Berufsausübung _____ ggf. der Fachrichtung _____

An das Bundesgesundheitsamt Institut für Arzneimittel (Bundesopiumstelle) Stauffenbergstraße 13 1000 Berlin 30

Ich bitte um Zusendung von amtlichen Formblättern zur Verschreibung von Betäubungsmitteln

Datum _____ Eigenhändige ungekürzte Unterschrift des Berechtigten _____ Ⓔ

Auf diesem Formular (Karteikarte) werden die Sonderrezepte erstmals angefordert. Die eingekreisten Buchstaben beziehen sich auf Erläuterungen auf der Rückseite der Karte (hier nicht abgebildet). Die obenstehende Abbildung ist gegenüber dem Original leicht verkleinert

Der schon erwähnte Vordruck „Erstanforderung von Formblättern zur Verschreibung von Betäubungsmitteln“ ist zwar als Vereinfachung gedacht, schließt aber Rückfragen und sonstige Reibungsverluste nicht aus, die letztlich dazu führen, daß die Abgabe der Betäubungsmittelformblätter zumindest in der Anfangsphase behindert wird. Wie berichtet wird, hat es diese Überprüfungsschwierigkeiten bei den bisher praktizierten Vertriebswegen nicht gegeben.

Eine weitere „Verwaltungsvereinfachung“ sieht das Bundesgesundheitsamt bei der Ausgabe der an den Berechtigten (durch Einschreiben – eigenhändig) übersandten Betäubungsmittel-Sonderrezepte vor: Auf dem rechten

Codierrand wird neben der laufenden Nummer eine Nummer des Bundesgesundheitsamtes ausgedruckt, die den Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, der die Formblätter erhalten hat, kennzeichnen soll. Diese aus datentechnischen Gründen in zwei Blöcken angebrachten Nummern haben weitere Erschwernisse zur Folge: und zwar sollte ein Überschreiben oder Überstempeln der Nummer vermieden werden, um die Lesbarkeit der Codierung zu gewährleisten.

Das Bundesgesundheitsamt weist ferner darauf hin, daß durch die Kennzeichnung der Sonderrezepte mit der erwähnten Nummer des Bundesgesundheitsamtes die Rezepte zur ausschließlichen Verwendung des Berechtigten bestimmt sind. Rechtlich unbestrit-

ten ist es wohl, daß sie auch vom für den zur Vertretung bestellten Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt benutzt werden können. Allerdings muß der Vertreter laut Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung auch seinen Namen, seine Berufsbezeichnung sowie seine Anschrift vermerken.

Das Bundesgesundheitsamt geht auch in seiner Mitteilung auf die Verwendung der Betäubungsmittel im Klinikbereich bzw. die Verantwortlichkeit des dort aufsichtsführenden Arztes ein, ebenso was Bestellmenge und Verschreibungsmodalitäten durch Belegärzte betrifft:

„Die Vorschrift, Betäubungsmittel nur zu verschreiben, wenn ihre Anwendung am oder im menschli-

BTM-Rezepte

chen oder tierischen Körper begründet ist', erstreckt sich nicht nur auf Verschreibungen, die für einen Patienten bzw. ein Tier oder den Bedarf der Praxis des Verschreibenden bestimmt sind, sondern auch auf Verschreibungen, die für den Krankenhaus- bzw. Klinikbedarf auszufertigt werden.

Dieser Forderung dürfte im Bereich eines Krankenhauses bzw. einer Klinik nur entsprochen werden, wenn die Verschreibung von dem Arzt, Zahnarzt bzw. Tierarzt ausgestellt wird, der der jeweiligen Teileinheit (Station oder andere Untergliederung) unmittelbar vorsteht. In dessen Abwesenheit obliegt sie dem aufsichtsführenden Arzt, also seinem Vertreter.

Die Verschreibung eines Betäubungsmittels muß jedoch nicht nur in bezug auf die Anwendung, sondern ebenfalls hinsichtlich der verordneten Menge begründet sein. Dies ist auch bei der Verschreibung im Krankenhaus- oder Klinikbereich zu berücksichtigen.

Die Verschreibung von Betäubungsmitteln ist von der Bestellung eines sonstigen Warenvorrates und somit von wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu trennen.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß ein Belegarzt weder leitender noch aufsichtsfüh-

render Arzt eines Krankenhauses oder einer Teileinheit eines Krankenhauses ist. Demzufolge darf er Betäubungsmittel für eine derartige Einrichtung nicht verschreiben; er ist nur berechtigt, Sonderrezepte für seine Patienten und den Bedarf seiner Praxis auszufertigen.

Übrigens bedeutet Praxisbedarf keine Beschränkung der therapeutischen Tätigkeit innerhalb entsprechend gekennzeichnete Räume, sondern schließt auch die Bereitschaftstasche wie ebenso den Bedarf für die ggf. in einer Klinik belegten Betten ein."

§ 9 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BTMVV) in der Neufassung der Verordnung vom 25. April 1978 verweist in Absatz 4 des Paragraphen darauf, daß die „Formblätter diebstahlsicher aufbewahrt werden sollen“.

Sollte dennoch ein Verlust eingetreten sein, so ist unverzüglich dem Bundesgesundheitsamt unter Angabe der Nummern der abhanden gekommenen Sonderrezepte Mitteilung zu machen.

Dieses verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß durch Veröffentlichung in den wöchentlich erscheinenden Ausgaben der pharmazeutischen Zeitung, der Deutschen Apothekerzeitung, möglichen Mißbrauch begegnet wird.

§ 9, Absatz 2, 2. Halbsatz, der Verordnung verweist darauf, daß die drei Teile des Sonderrezeptes über einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Ausstellungsdatum geordnet aufzubewahren sind. Der Verschreibende hat die von ihm oder die von seinem Vertreter ausgestellten Sonderrezepte persönlich aufzubewahren, das bedeutet, daß auch ein Wechsel seines Tätigkeitsbereiches ihn nicht von seiner Pflicht zur Aufbewahrung entbindet; lediglich bei Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit oder bei Wohnsitzverlegung ins Ausland und in ähnlichen Fällen ist dem Bundesgesundheitsamt eine Befreiung von der Aufbewahrungspflicht möglich. Im übrigen wird auf die Bestimmungen der einschlägigen Verordnung verwiesen.

Wenn auch jeder Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt im Krankenhaus, in der Praxis und sonstigen Einrichtungen berechtigt ist, Sonderrezepte zu benutzen (unabhängig von seinem Tätigkeitsbereich), dieser somit auch Vordrucke anfordern kann, wird das Bundesgesundheitsamt – wenn es nicht bereits in der Zwischenzeit schon erfolgt ist – denjenigen Ärzten, die ihm anschriftenmäßig bekannt geworden sind, ein zusätzliches Informationsschreiben über die oben dargestellten Änderungen des Aufgabemodus zuleiten. awa

ANATOL

